

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. Juli 2008

Nr. 17

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Albersroda

- **Beschluss des Gemeinderates Albersroda in der 21. Sitzung vom 24.07.2008**
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2008-21/041

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung 3

- **Bekanntmachung - Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung** 3
- **Bekanntmachung über das Stattfinden einer Bürgeranhörung zur Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Albersroda und Steigra** 4
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses** 4
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern** 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Alberstedt

- **Beschlüsse des Gemeinderates Alberstedt in der 18. Sitzung vom 11.07.2008**
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2008-18/087

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung 6

Beschluss-Nr. 2008-18/088

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung 6

- **Bekanntmachung - Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung** 6
- **Bekanntmachung über das Stattfinden einer Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Alberstedt in die Gemeinde Farnstädt** 7
- **Bekanntmachung über das Stattfinden einer Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Alberstedt in die Gemeinde Obhausen** 7
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses** 8
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern** 8, 9

Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

- **Beschlüsse des Gemeinderates Esperstedt in der 34. Sitzung vom 26.06.2008**
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2008-34/168

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung 9

Beschluss-Nr. 2008-34/170

Beschluss über die Aufhebung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windernergie vom 17.12.2007 mit der

Beschluss-Nr. 2007-31/155 9

Beschluss-Nr. 2008-34/171

Beschluss über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Sachlichen
Teilflächennutzungsplan Windenergie 10

Beschluss-Nr. 2008-34/172

Beschluss über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan
Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ 10, 11

- **Bekanntmachung - Name und Anschrift des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung** 11
- **Bekanntmachung über das Stattfinden einer Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Esperstedt in die Gemeinde Obhausen** 12
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses** 12
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern** 13
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie der Gemeinde Esperstedt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 sowie der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen** 14
- **Bekanntmachung der öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 sowie der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen** 15

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Beschluss des Gemeinderates Steigra in der 28. Sitzung vom 22.07.2008**
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2008-28/067

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung 16

- **Bekanntmachung - Name und Anschrift des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung** 16
- **Bekanntmachung über das Stattfinden einer Bürgeranhörung zur Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Steigra und Albersroda** 17
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses** 17
- **Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern** 18

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle
für die Gemeinde Farnstädt**

- **Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen A 38“,
Verf.-Nr. 61-7 MLO 16**
hier: Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG
(Erläuterung der Wertermittlung) 19, 20

Impressum 21

Bekanntmachungen der Gemeinde Albersroda

- **Beschluss des Gemeinderates Albersroda in der 21. Sitzung vom 24.07.2008**

Beschluss-Nr. 2008-21/041

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda *beschließt* gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 05.10.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

"Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Albersroda mit der Gemeinde Steigra zum 01. 01. 2010 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Steigra, bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jüendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda, zusammenschließt?" und die Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein".

- **Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung**

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt mache ich hiermit den Namen und die Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Albersroda am 05. Oktober 2008 bekannt.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2008 wurde zum

Gemeindevahlleiter	und zum	Stellvertreter des Gemeindevahlleiters
Herr Wilmar Sievers Hauptstraße 28 06268 Albersroda		Herr Max Raue Hauptstraße 37 06268 Albersroda, OT Schnellroda

bestellt.

Albersroda, den 25.07.2008

Schneider
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

Bürgeranhörung zur Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Albersroda und Steigra

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V. mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albersroda vom 24.07.2008 hiermit bekannt gemacht:

Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Albersroda über die Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Albersroda und Steigra findet am Sonntag, dem 05. Oktober 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Albersroda mit der Gemeinde Steigra zum 01.01.2010 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Steigra, bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jügendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda, zusammenschließt?“

Sievers
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt werden hiermit die in der Gemeinde Albersroda vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, dem Gemeindewahlleiter für die am 05. Oktober 2008 stattfindende Bürgeranhörung bis zum 01. September 2008 Wahlberechtigte der Gemeinde Albersroda als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zu bildenden Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter nach dem in § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

Sievers
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Albersroda zur Aufforderung an die Parteien
und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Gemeinde Albersroda vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert,

bis zum 01. September 2008 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgeranhörung der Gemeinde Albersroda

am 05. Oktober 2008 vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme einer oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Albersroda, den 28.07.2008

Sievers
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachungen der Gemeinde Alberstedt

- **Beschlüsse des Gemeinderates Alberstedt in der 18. Sitzung vom 11.07.2008**

Beschluss-Nr. 2008-18/087

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alberstedt *beschließt* gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 05. 10. 2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

"Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Farnstädt eingliedert?" und die Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein".

Beschluss-Nr. 2008-18/088

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alberstedt *beschließt* gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 05. 10. 2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

"Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?" und die Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein".

- **Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung**

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt mache ich hiermit den Namen und die Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Albersroda am 05. Oktober 2008 bekannt.

Gemeindevahlleiter **und** **Stellvertreterin des
Gemeindevahlleiters**

Herr
Rudolf Bernhardt
Siedlerstraße 7
06279 Alberstedt

Frau
Anja Beyer-Würtenberger
Mühlweg 7 a
06279 Alberstedt

Alberstedt, den 25.07.2008

Bernhardt
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Alberstedt**

**Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Alberstedt
in die Gemeinde Farnstädt**

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V. mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Alberstedt vom 11.07.2008 hiermit bekannt gemacht:

Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Alberstedt über die Eingliederung der Gemeinde Alberstedt in die Gemeinde Farnstädt findet am Sonntag, dem 05. Oktober 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Farnstädt eingliedert?“

Bernhardt
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Alberstedt**

**Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Alberstedt
in die Gemeinde Obhausen**

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V. mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Alberstedt vom 11.07.2008 hiermit bekannt gemacht:

Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Alberstedt über die Eingliederung der Gemeinde Alberstedt in die Gemeinde Obhausen findet am Sonntag, dem 05. Oktober 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?“

Bernhardt
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt werden hiermit die in der Gemeinde Alberstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, dem Gemeindevahlleiter für die am 05. Oktober 2008 stattfindenden Bürgeranhörungen bis zum 01. September 2008 Wahlberechtigte der Gemeinde Alberstedt als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zu bildenden Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter nach dem in § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

Bernhardt
Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Alberstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert,

bis zum 01. September 2008 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgeranhörung der Gemeinde Alberstedt

am 05. Oktober 2008 vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme einer oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Alberstedt, den 28.07.2008

Bernhardt
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

- **Beschlüsse des Gemeinderates Esperstedt in der 34. Sitzung vom 26.06.2008**

Beschluss-Nr. 2008-34/168

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt *beschließt* gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 05. 10. 2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

"Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Esperstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?" und die Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein".

Beschluss-Nr. 2008-34/170

Beschluss über die Aufhebung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vom 17.12.2007 mit der Beschluss-Nr. 2007-31/155

Beschlusstext:

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 5 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 244 Abs. 1 BauGB - Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA, S 568), in der zuletzt gültigen Fassung *beschließt* der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt die Aufhebung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Gemeinde Esperstedt vom 17.12.2007 – Beschluss-Nr. 2007-31/155.

Begründung:

Der Beschluss Nr. 2007-31/155 beinhaltet den Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Gemeinde Esperstedt in der Fassung vom 17.12.2007. Im Genehmigungsverfahren durch die höhere Verwaltungsbehörde fand am 25.04.2008 eine Anhörung statt, in deren Folge der Antrag auf Genehmigung durch die Gemeinde Esperstedt zurückgezogen wurde. Der Vermerk des Landesverwaltungsamtes zu o. g. Anhörung beinhaltet, dass das Bauleitplanverfahren mit Fehlern und Mängeln behaftet ist, die einer weiteren Bearbeitung bedürfen.

Nach Überarbeitung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie ist eine erneute öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 erforderlich. Voraussetzung für diese Verfahrensschritte ist die Aufhebung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses vom 17.12.2007, Beschluss-Nr. 2007-31/155.

Beschluss-Nr. 2008-34/171

Beschluss über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt *billigt* den 3. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung v. 30.05.2008 mit den eingearbeiteten, laut Erörterungstermin vom 25.04.2008 mit dem Landesverwaltungsamt, notwendigen Änderungen einschließlich Begründung und Umweltbericht v. 30.05.2008.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 5 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung i.V. m. § 244 Abs. 1 BauGB - Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S 568), in der zuletzt gültigen Fassung *beschließt* der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt die erneute Auslage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Frist der Auslegungsdauer wird auf 2 Wochen verkürzt. Anregungen sind nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen:

- Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches – Grenze der Gemeinde Esperstedt
- Präzisierung der Aussagen zum Monitoring im Umweltbericht
- Anpassung der Planung an gültige Rechtsvorschriften

Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung alsbald, jedoch mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, ortsüblich gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung und die Begründung sowie der Umweltbericht und die naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 über die erneute Auslegung bzw. Beteiligung schriftlich zu informieren und darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen sind sowie auf deren Verlangungen den geänderten Planentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes auszuhändigen. Die Frist der Abgabe einer schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Stellungnahme wird auf 2 Wochen festgelegt.

Begründung

Eine Voraussetzung für das Erlangen der Genehmigungsfähigkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie der Gemeinde Esperstedt ist nach Aufhebung des Feststellungsbeschlusses die erneute Auslegung des überarbeiteten Sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a, Abs. 3.

Beschluss-Nr. 2008-34/172

Beschluss über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt *billigt* den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Esperstedt" in der Fassung v. 30.05.2008 mit den eingearbeiteten, laut Erörterungstermin vom 25.04.2008 mit dem Landesverwaltungsamt, notwendigen Änderungen einschließlich Begründung und Umweltbericht v. 30.05.2008.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 5 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 244 Abs. 1 BauGB - Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt die erneute Auslage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Frist der Auslegungsdauer wird auf 2 Wochen verkürzt. Anregungen sind nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen:

- Wegfall und Neuaufnahme von Ersatzmaßnahmen
- Einarbeitung einer Begründung zur Ausweisung des Geltungsbereiches
- Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB im Umweltbericht
- Anpassung der Planung an gültige Rechtsvorschriften

Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung alsbald, jedoch mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, ortsüblich gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 die Untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beteiligen, die anderen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die erneute Auslegung schriftlich zu informieren und auf deren Verlangen den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ auszuhändigen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen sind. Die Frist der Abgabe einer schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Stellungnahme wird auf 2 Wochen festgelegt.

Begründung

Eine Voraussetzung für das Erlangen der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt ist die erneute Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3.

- **Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung**

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt mache ich hiermit den Namen und die Anschrift der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Esperstedt am 05. Oktober 2008 bekannt.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2008 wurde zur

Gemeindevahlleiterin

und zur

Stellvertreterin der Gemeindevahlleiterin

Frau
Renate Koch
Querfurter Straße 53
06279 Esperstedt

Frau
Gabriele Terppe
Querfurter Straße 77
06279 Esperstedt

bestellt.

Esperstedt, den 22.07.2008

Pohl
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Esperstedt****Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Esperstedt
in die Gemeinde Obhausen**

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V. mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Esperstedt vom 26.06.2008 hiermit bekannt gemacht:

Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Esperstedt über die Eingliederung der Gemeinde Esperstedt in die Gemeinde Obhausen findet am Sonntag, dem 05. Oktober 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Esperstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?“

Koch
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt
zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt werden hiermit die in der Gemeinde Esperstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, der Gemeindewahlleiterin für die am 05. Oktober 2008 stattfindende Bürgeranhörung bis zum 01. September 2008 Wahlberechtigte der Gemeinde Esperstedt als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zu bildenden Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses werden durch die Wahlleiterin nach dem in § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

Koch
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Esperstedt zur Aufforderung an die Parteien
und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Gemeinde Esperstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert,

bis zum 01. September 2008 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgeranhörung der Gemeinde Esperstedt

am 05. Oktober 2008 vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme einer oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Esperstedt, den 28.07.2008

Koch
Gemeindewahlleiterin

B E K A N N T M A C H U N G**der Gemeinde Esperstedt****Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie der Gemeinde Esperstedt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 sowie der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den 3. Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windenergie einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die erneute Auslage erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Auslegungsdauer wird auf 2 Wochen verkürzt. Der 3. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie der Gemeinde Esperstedt mit der Begründung, dem Umweltbericht und der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 07.08.2008 bis einschließlich 22.08.2008

gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden

Mo	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Di	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr	von 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit kann jedermann in diese Unterlagen Einsicht nehmen. Anregungen können nur zu den ergänzten und geänderten Teilen vorgebracht werden:

- Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – Grenze der Gemeinde Esperstedt
- Präzisierung der Aussagen zum Monitoring im Umweltbericht
- Anpassung der Planung an gültige Rechtsvorschriften

Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungszeit beim Verwaltungsamt der VGem Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig (nach Ende der Auslegungsfrist) abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Pohl

Bürgermeister der Gemeinde Esperstedt
Esperstedt, 28.07.2008

- Siegel -

B E K A N N T M A C H U N G**der Gemeinde Esperstedt****Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 sowie der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2008 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die erneute Auslage erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Auslegungsdauer wird auf 2 Wochen verkürzt. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ der Gemeinde Esperstedt mit der Begründung, dem Umweltbericht und der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 07.08.2008 bis einschließlich 22.08.2008

gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden

Mo	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Di	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr	von 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit kann jedermann in diese Unterlagen Einsicht nehmen. Anregungen können nur zu den ergänzten und geänderten Teilen vorgebracht werden:

- Wegfall und Neuaufnahme von Ersatzmaßnahmen
- Zur Einarbeitung einer Begründung zur Ausweisung des Geltungsbereiches
- Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB im Umweltbericht
- Anpassung der Planung an gültige Rechtsvorschriften

Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist beim Verwaltungsamt der VGem Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig (nach Ende der Auslegungsfrist) abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Pohl

Bürgermeister der Gemeinde Esperstedt
Esperstedt, 28.07.2008

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Beschluss des Gemeinderates Steigra in der 28. Sitzung vom 22.07.2008**

Beschluss-Nr. 2008-28/067

Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 05.10.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung:

"Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Steigra mit der Gemeinde Albersroda zum 01. 01. 2010 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Steigra, bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jüendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda, zusammenschließt?" und die Antwortmöglichkeiten: "Ja" und "Nein".

- **Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung**

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt mache ich hiermit den Namen und die Anschrift der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Steigra am 05. Oktober 2008 bekannt.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2008 wurde zur

Gemeindevahlleiterin**und zur****Stellvertreterin der
Gemeindevahlleiterin**

Frau
Doris Poblentz
Hauptstraße 8
06268 Steigra, OT Kalzendorf

Frau
Christel Kuntz
An der Litzke 2
06268 Steigra

bestellt.

Steigra, den 23.07.2008

Wrede
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Bürgeranhörung zur Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Steigra und Albersroda

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V. mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 22.07.2008 hiermit bekannt gemacht:

Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Steigra über die Neubildung der Gemeinde Steigra aus den bisherigen Gemeinden Steigra und Albersroda findet am Sonntag, dem 05. Oktober 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Steigra mit der Gemeinde Albersroda zum 01.01.2010 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Steigra, bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jügendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda, zusammenschließt?“

Poblentz
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steigra zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt werden hiermit die in der Gemeinde Steigra vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, der Gemeindewahlleiterin für die am 05. Oktober 2008 stattfindende Bürgeranhörung bis zum 01. September 2008 Wahlberechtigte der Gemeinde Steigra als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zu bildenden Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses werden durch die Wahlleiterin nach dem in § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

Poblentz
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Steigra zur Aufforderung an die Parteien
und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Gemeinde Steigra vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert,

bis zum 01. September 2008 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgeranhörung der Gemeinde Steigra

am 05. Oktober 2008 vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme einer oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Steigra, den 28.07.2008

Poblenz
Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle**

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD**

Halle/S., 14.07.2008

Sitz : Müllerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift : PF 1655, 06655 Weißenfels
Außenstelle Halle
Sitz : Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Stadt: Eisleben OS Rothenschirmbach
Gemeinden: Osterhausen, Farnstädt,
Flurbereinigung: Osterhausen A 38
Verf.-Nr.: 61-7 ML 016

**Öffentliche Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „OSTERHAUSEN A 38“
VERF.-NR: 61-7 MLO 16**

LANDKREISE: MANSFELD-SÜDHARZ UND SAALEKREIS

**L a d u n g
zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG (Erläuterung der Wertermittlung)**

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

- die Niederschriften über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Bodenwertkarten
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 11.08.2008 bis 08.09.2008

(4 Wochen)

in den

Verwaltungsgemeinschaften:

„Lutherstadt Eisleben“

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

„Weida-Land“

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

und in den Gemeindeverwaltungen:

Ortschaft Rothenschirmbach

Gewerbegebiet 24

06295 Eisleben OS Rothenschirmbach

Gemeinde Osterhausen

Hauptstraße 19

06295 Osterhausen

Gemeinde Farnstädt

Eislebener Str. 26

06279 Farnstädt

sowie im

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Außenstelle Halle

Mühlweg 19

06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 20. August 2008, um 17.00 Uhr
im Saal der Gemeinde Osterhausen,
Hauptstraße 19, 06295 Osterhausen**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt.
Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

Anschrift :

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/Saale

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft
Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.